presserat

Rauchbomben im Gästeblock des Stadions

Chef eines Fan-Clubs muss mit hoher Gefängnisstrafe rechnen

Die Online-Ausgabe einer Großstadtzeitung berichtet über einen mutmaßlichen Täter, der Rauchbomben im Gästeblock eines Bundesligastadions deponiert haben soll. Er wird mit Vornamen und Initial des Nachnamens benannt. Auch wird erwähnt, dass er Vorsitzender eines bestimmten Fan-Clubs sei. Auch sein Wohnort – zugleich Sitz des Fan-Clubs – wird genannt. Details aus seiner Schullaufbahn sowie seiner Vereinstätigkeit werden beschrieben. Ein Nutzer der Online-Ausgabe sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und hier die Absätze 1 bis 4, weil der mutmaßliche Täter erkennbar sei. „Binnen Sekunden“ könne man im Internet erfahren, um wen es sich hier handele. Es gehe im vorliegenden Fall nicht um ein Kapitalverbrechen. Deshalb greife Absatz 4 nicht, der im Ausnahmefall und in schweren Fällen Ausnahmen bei der identifizierenden Berichterstattung zulasse. Der Beschwerdeführer erkennt deshalb in diesem Fall einen „anstandslosen Sensationsjournalismus“. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung widerspricht dem Beschwerdeführer. Es gehe hier nicht um ein Bagatelldelikt, sondern um eine ernstzunehmende Straftat. Der Beschuldigte sei sogar in Untersuchungshaft genommen worden. Ihm drohten bis zu fünf Jahre Haft. Es sei der Zeitung nicht anzulasten, dass der Beschuldigte durch das Internet möglicherweise identifiziert werden könne. Dieser sei selbst im Internet aufgetreten. Dabei habe er in Text und Bild Werbung für seinen Fan-Club gemacht. Die Straftat, die dem Mann vorgeworfen werde, stehe im Zusammenhang mit seinem Fußball-Engagement. So seien die Angaben zu seinem Fan-Club relevant, zumal er gemeinsam mit Gleichgesinnten für diesen in der Öffentlichkeit martialisch auftrete. (2011)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex (Identifizierung von Tätern und Opfern) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Er berücksichtigt, dass es sich hier um eine ernstzunehmende Straftat handelt. Im Ausschuss gibt es eine Diskussion über die Frage, ob die Funktion des Beschuldigten als Vorsitzender eines Fan-Clubs eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigt. Die Ausschussmitglieder sind nicht dieser Ansicht. Der Mann ist nicht wie ein Amts- und Mandatsträger nach Richtlinie 8.1, Absatz 5, zu behandeln, bei dem die Persönlichkeitsrechte eingeschränkt sein können. Der Betroffene hat keine herausgehobene Stellung, an die die Öffentlichkeit besondere Erwartungen richtet. Es ist nicht Aufgabe der Medien, das Fehlverhalten eines mutmaßlichen Täters zu bewerten. Dies ist Aufgabe der Gerichte. Insoweit ist Zurückhaltung geboten. (0077/11/2)

Aktenzeichen:0077/11/2
Veröffentlicht am: 01.01.2011
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis